Landkreis Havelland

Verwaltungsrichtlinie

zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung
„Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken“
(Regionalbudget)
im Landkreis Havelland

Präambel

Der Landkreis Havelland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit und/oder des Integrations- und Leistungszentrums Havelland und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013 Zuwendungen für Maßnahmen nach dem Programm „Havelländer Perspektiven“.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Ziel der Förderung und Zielgruppen

Ziel der Förderung ist es, mit den Mitteln des Regionalbudgets (RB) und den Instrumenten der Arbeitsförderung Vorhaben der Regionalentwicklung zu verzahnen, um vorrangig zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten zur:

- Einbeziehung von Arbeitslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen, in die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Landkreis Havelland
- Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern
- Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern
- Anregung von Akteurskooperationen und Netzwerkbildungen vor Ort

Zielgruppen:

- Frauen, Jugendliche unter 25 und Ältere über 50 Jahre sollen entsprechend ihrem Anteil an den Langzeitarbeitslosen gefördert werden
- NichtleistungsbezieherInnen sollen bei der Förderung berücksichtigt werden

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden und bei der Berichterstattung darzustellen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind verschiedene Maßnahmen der Arbeitsförderung, die sich den vier strategischen Zielen des Regionalbudgets

1. Regionalentwicklung stärken
2. Vermittlungschancen verbessern
3. soziale Teilhabe erhöhen
4. Akteurskooperation anregen – Netzwerke etablieren

zuordnen lassen.
Die konkreten operativen Ziele und Maßnahmen können innerhalb der Förderperiode 2007 bis 2013 variieren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- juristische und natürliche Personen des privaten Rechts

gemäß Anlage 1, sofern sie im Landkreis Havelland ansässig sind, oder solche, deren Maßnahmen ihre Wirkung ausschließlich bzw. deutlich überwiegend im Landkreis Havelland entfalten und deren Sitz nicht im Landkreis Havelland liegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragstellung vor Maßnahmebeginn

Ein Antrag auf Förderung aus Mitteln des RB muss vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden, der Maßnahmebeginn setzt den positiven Bescheid des Landkreises Havelland voraus.
Als Maßnahmebeginn zählt auch der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der letztlich der Durchführung der Maßnahme dient.
Der Landkreis Havelland kann im Einzelfall auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen.
Der Fördermittelantrag ist fristgerecht schriftlich und vollständig gemäß Formblatt Anlage 2 einzureichen. Erst dann kann eine abschließende Bearbeitung erfolgen.
Für einzelne Projekte aus dem RB kann der Antragstellung ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet werden.

4.2 Prüfung der Anträge

Bestehen Zweifel an der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit oder wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines beantragten Projektes, so behält sich der Landkreis Havelland vor, für die Antragsbearbeitung Stellungnahmen von beratenden Institutionen (Kommunen, weiteren Behörden, Kammern u. ä.) durch den Antragsteller einholen zu lassen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nach Gesetzen oder Verordnungen ist die Genehmigung bei der Antragstellung mit einzureichen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage der Genehmigung erteilt.

5. Art, Höhe und Umfang der Förderung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung in Form von Personal- und Sachkosten
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung gemäß Anlage 1
Form der Zuwendung: Zuschuss

5.2 Erhalt der Zuwendung

Die Zuwendung darf erst geleistet werden, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat.
Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten.
Die Auszahlung erfolgt nach Mittelabforderung des Antragstellers auf Nachweis. Zum Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.3 Höhe und Umfang der Förderung

Höhe und Umfang der Förderung erfolgt gemäß Anlage 1.

5.4 Förderdauer

Der Bewilligungszeitraum endet spätestens mit Ende der jeweiligen Förderperiode jeweils am letzten Tag des Monats Februar bis einschließlich 2013 und richtet sich nach der Dauer der beantragten Maßnahme. Die maximale Förderdauer beträgt jeweils 12 Monate.
Der Förderzeitraum endet jeweils am letzten Tag des Monats April bis einschließlich 2013 und begrenzt damit den Anspruch auf Auszahlung der gewährten Zuwendung zeitlich.

6. Veröffentlichung

Die Richtlinie wird im Internet unter www.havelland.de veröffentlicht und ist damit vorbehaltlich der Bewilligung des Antrages auf Zuwendungen nach dem Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ aus Mitteln des ESF zur Förderung von Projekten im Rahmen des RB im Land Brandenburg verbindlich.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach folgendem Stufenplan:

1. Einreichung von Anträgen (ggf. nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens) auf Formblatt – Anlage 2.
   (veröffentlicht unter www.havelland.de)
2. Die Anträge sind schriftlich beim
   Landkreis Havelland
   Amt 80 Stichwort „Regionalbudget“
   Platz der Freiheit 1
   14712 Rathenow
   oder per E-Mail an dagmar.schill@havelland.de bzw.
   sibylle.harmel@havelland.de
   oder per Fax Nr.: 03385/55131322 zu stellen.

3. Sichtung und Bewertung der Anträge sowie Empfehlung zur Auswahl der Projekte durch die „Steuerungsgruppe RB“
4. Mitteilung der Entscheidung des Landkreises Havelland an die Antragsteller
5. Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung des formgebundenen Antrages (2008 an die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH – LASA –; ab 2009 an den LK HVL)
6. Information der LASA über die ausgewählten Anträge (nur 2008)
7. Vorbereitung der Bewilligung durch die LASA (nur 2008) bzw. den LK HVL
8. Erteilung des Bewilligungsbescheides durch den Landkreis Havelland
9. Nach Mittelanforderung durch den Antragsteller Auszahlung der Fördermittel durch die LASA (2008) bzw. den LK HVL
10. Einreichung des Verwendungsnachweises bei der LASA (2008) bzw. beim LK HVL spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme
11. Prüfung der Verwendungsnachweise durch die LASA (für Maßnahmen der ersten und zweiten Förderperiode) bzw. den LK HVL
12. Verlängert die LASA ihr derzeitiges Serviceangebot an die LK über den 28.02.2009 hinaus, können die durch die LASA durchzuführenden Bearbeitungsschritte auch danach dort durchgeführt werden

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Prüfungs- und Kontrollrechte

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- LASA
- MASGF
- Landesrechnungshof
- Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen.

Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.
Der Landkreis behält sich Vor-Ort-Kontrollen in den geförderten Maßnahmen vor. Den Mitarbeitern ist entsprechend Zutritt/Einsicht zu gewähren.
Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich der statistischen Erfassung und Bearbeitung förderrelevanter Daten zur Mitarbeit verpflichtet.

8.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Teilnehmers

Scheidet ein Teilnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus, so hat der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber umgehend darüber zu informieren. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht grundsätzlich nur für Zeiten der Teilnahme.

8.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahme/des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger

Erfolgt ein vorzeitiges Auflösen einer Maßnahme und/oder eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, so ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

8.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO.
Zu beachten sind auch die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, vorbehaltlich der Bewilligung des RB durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF, mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft.
Maßnahmevorschläge und Projektideen als Formantrag des Landkreises Havelland (Anlage 2) werden bereits vor dem 01.03.2008 ab 13.02.2008 entgegengenommen.
Diese Richtlinie verlängert sich bis einschließlich 2012 in das jeweilige Folgejahr, sofern die avisierte jährliche Förderung des RB durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF fortgeführt wird. Sie endet mit dem Wegfall dieser Förderung.

Rathenow, 2008-02-26

Dr. Schröder
Landrat